



ENTSCHEID

Frauenfeld,

20. September 2005

Entscheid Nr. 89

Allkom Nr. 162/2005

Politische Gemeinde Münchwilen**Zonenplanänderung und Baulinienplan „Stockwies“ Murgtal / Genehmigung**

1. Mit Schreiben vom 20. Juli 2005 ersucht die Bauverwaltung Münchwilen im Auftrag des Gemeinderats im Sinne von § 32 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlagen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt worden sind. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die **Zonenplanänderung** sowie den **Baulinienplan „Stockwies“ Murgtal** keine Rekurse hängig.
2. Die **Zonenplanänderung** betrifft die Umzonung der Parzellen Nrn. 953, 1143 - 1145 und 2124 (teilweise) von der Gewerbezone G in die Wohn- und Gewerbezone dreigeschossig WG3 sowie von Parzelle Nr. 245 von der Gewerbezone G, Industriezone I und Freihaltezone Fh in die Wohn- und Gewerbezone zweigeschossig WG2 und Freihaltezone Fh. Wie bereits im Vorprüfungsbericht des Amtes für Raumplanung vom 6. Mai 2004 angemerkt wurde, ist die Politische Gemeinde (PG) Münchwilen gemäss Ziffer 1.2 des kantonalen Richtplans (KRP) als kantonaler Wirtschaftsstandort Industrie und Gewerbe eingestuft. Ziffer 1.2 KRP besagt, dass in den Wirtschaftsschwerpunkten dafür zu sorgen ist, dass ausreichend baureifes Industrie- und Gewerbeland vorhanden ist. Gemäss ergänztem Planungsbericht zur Vorprüfung vom 26. Februar 2004 verfügt die Gemeinde auch nach der geplanten Umzonung noch über ausreichend Gewerbeflächen.

Mit dem **Baulinienplan „Stockwies“ Murgtal** (BP) werden auf Parzelle Nr. 245 eine Baulinie für Bauten sowie eine Baulinie für Anlagen festgelegt. Mit dem BP wird der gesetzliche Gewässerabstand gemäss § 64 PBG reduziert. Die be-

sonderen Gründe, welche laut § 64 PBG zur Unterschreitung des gesetzlichen Gewässerabstands vorliegen müssen, werden im Planungsbericht zum BP angeführt. Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren wurden seitens der einbezogenen Fachstellen, namentlich des Amtes für Umwelt, keine Vorbehalte angemeldet.

Die Vorlage erfüllt insgesamt die Anforderungen im Sinne von § 33 Abs. 1 PBG und wird genehmigt.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Münchwilen am 17. Mai 2005 beschlossene Zonenplanänderung „Stockwies“ Murgtal wird in Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Der vom Gemeinderat Münchwilen am 17. Mai 2005 beschlossene Baulinienplan „Stockwies“ Murgtal wird genehmigt.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Münchwilen, 9542 Münchwilen, unter Beilage eines Zonenplanausschnittes und zwei Baulinienplänen „Stockwies“ Murgtal, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Grundbuchamt Sirnach, Kirchplatz 5, 8370 Sirnach
 - Amt für Umwelt
 - Forstamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage zweier Zonenplanausschnitte und eines Baulinienplans „Stockwies“ Murgtal, je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 20. Sep. 2005